

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der § 19 Abs .1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung vom 10. April 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Die Stadt Bad Blankenburg erhebt zur Deckung ihres gemeindlichen Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen einen Tourismusbeitrag.

§ 2 Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen im Gemeindegebiet, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(2) Die Vorteile werden auch ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebssitz geboten, sofern die Personen und Unternehmen vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind.

§ 3 Maßstab

(1) Anhand des Messbetrages werden die besonderen wirtschaftlichen Vorteile ausgedrückt, dieser bemisst sich nach den Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten. Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Tourismus (Mehreinnahmen) und bilden die Bemessungsgrundlage.

(2) Die aus dem Tourismus entstandenen Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ermittelt. Es werden hierfür die Umsätze des vorangegangenen Jahres herangezogen. Die Umsätze des Vorjahres werden vom Beitragspflichtigen mittels einer Erklärung über den Gesamtumsatz bei der Stadtverwaltung eingereicht. Hat ein Beitragspflichtiger im Gemeindegebiet eine oder mehrere Betriebsstätten verschiedener Art, so ist für jede Betriebsstätte oder Betriebsart eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben. Dies gilt auch für Personen und Unternehmen, welche von der Umsatzsteuer befreit sind.

(3) Die in der Anlage festgelegten Rahmensätze (vom Jahresumsatz gem. Abs. 2) für die einzelnen Tätigkeitsbereiche, drücken den angenommenen prozentualen Vorteil aus dem Tourismus aus.

(4) Der Vorteil ist für die einzelnen Arten der abgabepflichtigen Tätigkeit in dieser Satzung bestimmt.

(5) Sofern ein Beitragspflichtiger nachweist, dass sein wirtschaftlicher Vorteil aus dem Tourismus geringer ist als der nach Absatz 4 ermittelte Vorteil, muss der Berechnung des Tourismusbeitrages ein niedriger Prozentsatz zugrunde gelegt werden.

§ 4 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe des Tourismusbeitrages errechnet sich aus dem in § 3 festgelegten Vorteilssatz und dem Beitragssatz, dieser Vomhundertsatz (Beitragshebesatz) wird jährlich vom Stadtrat in einer Satzung festgesetzt.

(2) Der Tourismusbeitrag der einzelnen Beitragspflichtigen wird auf volle € nach unten abgerundet.

(3) Beträgt der Tourismusbeitrag voraussichtlich weniger als 10,00 €, wird er nicht erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, oder wenn die abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres beginnt, mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.

(2) Der Tourismusbeitrag wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Berechnungsgrundlage muss auf dem Bescheid ersichtlich sein.

§ 6 Vorausleistungen

(1) Zu Beginn des Haushaltsjahres kann eine Vorauszahlung in Höhe des Tourismusbeitrages des Vorjahres erhoben werden.

(2) Der Umsatz für den jeweiligen Beitragspflichtigen wird von der Stadtverwaltung nur geschätzt, wenn keine vergleichbaren Werte des Vorjahres vorliegen. Auf den Tourismusbeitrag wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet. Ist der Tourismusbeitrag höher als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag des Abgabebescheides fällig. Ist der Tourismusbeitrag niedriger als die Summe der Vorausleistungen, wird der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Informationspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Abgabenermittlung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen,
2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres das dafür von der Stadtverwaltung vorgesehene Erklärungsformblatt über den betrieblichen Umsatz oder andere geeignete Nachweise abzugeben.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nach, kann die Stadt Bad Blankenburg die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Abgabenermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung von Art und

Umfang der Tätigkeit, Lage, Größe der Räumlichkeiten und Zeitraum der ausgeübten Tätigkeit.

(3) Die Stadt Bad Blankenburg kann Erklärungen über die Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind im Sinne der §§ 149 ff. Abgabenordnung.

(4) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadt Bad Blankenburg sich entsprechende Auskünfte von den Finanzbehörden einholen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Im Sinne des § 16 ThürKAG wird bei Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Gemäß § 17 ThürKAG handelt ordnungswidrig, wer eine der in Absatz 1 benannten Taten leichtfertig begeht, als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen (leichtfertige Abgabekürzung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen, kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 9 Rechtsmittel und Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen eine Heranziehung zum Tourismusbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Der Tourismusbeitrag wird nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) begetrieben.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Bad Blankenburg kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Abgabefestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 16 ff. Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den vorliegenden Daten beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen,
2. den Daten des Melderegisters,
3. verfügbare Daten aus der Gewerbe- und Grundstücksveranlagung der Stadt Bad Blankenburg,
4. den bei der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbetreibenden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürDSG zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft. Mit Ausnahme der §§ 8 und 9, welche am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Inkrafttreten. Es tritt die Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 09.03.2001 in Gestalt von der 4. Änderungssatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Bad Blankenburg

Lfd. Nr.:	Tätigkeitsbezeichnung	Vorteilssatz in %
1.	Gasthäuser, Hotels, Motels, Campingplätze, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser, Gästezimmer sowie andere Beherbergungsstätte	60
2.	Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Restaurants, Cafés, Eisdielen, Bars, Konditoreien, Pizzerias, Imbissstuben, Catering, Frühstücksversorgung	30
3.	Diskotheken, Tanzdielen, Varietés, Kabaretts, Kinos, Unterhaltungskünstler, Schausteller	30
4.	Andenkengeschäfte, Verkaufsstände, Kioske, Trinkhallen, Einzelhandel mit überwiegend Reiseandenken	50
5.	private Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Videotheken, Spielhallen, Badeanstalten	20
6.	Mietautos, Taxis, Reit- und Fahrtouristik, Reisebüros und andere Verkehrsbetriebe	20
7.	Bäckereien, Fleischereien, Fischerzeugnisse, Lebensmittelgeschäfte, Getränke- und Genussmittelgeschäfte	10
8.	Tankstellen und Brennstoffhandel	5
9.	Garten- und Landschaftsbau, Blumeneinzelhandel, Textilgeschäfte, kunstgewerblicher Einzelhandel und sonstige Einzelhandelsgeschäfte	10
10.	Apotheken, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Reformhäuser	10
11.	Buchhandlungen, Computer-, Büro- und Telekommunikationstechnik/Software, Elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrräder/Zweiräder, Fotograf, Haushaltwaren, Möbel- und sonstige Einrichtungsgegenstände, Raumausstatter	10
12.	Bau-, Gewerbe-, Handwerks- und Heimwerkerbedarf, Eisen- und Metallwaren, Malerbedarf	5
13.	Parfümerien, Schreib- und Papierwaren, Schuhwaren, Spielwaren, Sport- und Freizeitwaren, Tabakwaren/Zeitschriften, Leder- und Täschnerwaren, Uhren- und Schmuckgeschäfte, zoologischer Bedarf sowie andere Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht einer anderen Gruppe zugeordnet	10
14.	Dienstleistungsunternehmen folgender Gewerbeklassen: Friseure, Masseur, Kosmetiksalons, Hand- und Fußpflege, Solarien, Wäscherei/Reinigung	5